

Allgemeine Gaslieferbedingungen der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS) für den Tarif BIO Erdgas mit 65% Bioerdgasbeimischung

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EVIS. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

2.1 Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Vertragsschluss ist in Textform, sowie über das Kundenportal möglich. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgasliefervertrages bei der EVIS ab, indem er den ausgefüllten Sondervertrag an EVIS übermittelt, oder den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen und den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ angeklickt hat. Erfolgt die Bestellung über das Kundenportal, erhält der Kunde von der EVIS eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei EVIS bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Eingangsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden darüber, dass sein verbindliches Angebot bei EVIS eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei EVIS gespeichert. Im Rahmen des Bestellprozesses erhält der Kunde über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im Rahmen der Bestellung als Download speicherbar.

2.2 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald EVIS dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung). Falls möglich, wird EVIS die Auftragsbestätigung per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse senden, andernfalls erfolgt der Versand postalisch.

2.3 Die EVIS wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt aber davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess) erfolgt sind. Falls der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, wird der nächstmögliche Termin bestimmt, in der Regel ist dies der Erste des auf den Auftragsseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. EVIS ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und EVIS bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

3. Erdgaspreis und Preisanpassung

3.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVIS für die Erdgasbeschaffung, Bilanzierungsumlage sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der EVIS in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen bzw. europäischen Brennstoffemissionshandel („CO₂-Preis“). Der Grundpreis gilt für Anschlusswerte bis 50 kW. Für Anschlusswerte über 50 kW wird ein Aufschlag von 0,77 Euro/kWh/Monat (brutto) auf den Grundpreis erhoben. Das Preissystem gilt nur für Anschlusswerte bis 150 kW.

3.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann EVIS ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird EVIS den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile und nach Ziffer 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist EVIS hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten EVIS, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EVIS wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

3.5 Anpassungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. EVIS wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicher Weise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs.6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.

3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde - vorbehaltlich § 41 Abs.6 EnWG- das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber EVIS zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von EVIS in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

3.7 Informationen über den jeweils aktuellen Preis kann der Kunde im Kundenportal abrufen. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Bioerdgasanteil und Bioerdgasqualität

EVIS wird mindestens 65 % der vom Kunden über diesen Vertrag bezogenen Gasmenge aus Biogasanlagen beschaffen. Aus einem Gasetz entnommenes Gas gilt als Bioerdgas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge Biogas entspricht, die an anderer Stelle in Deutschland in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Die restliche Gasmenge ist konventionelles Erdgas. Bioerdgas ist auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas. Die Einhaltung der Verpflichtung wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Der Eigenschaftsnachweis wird dem Kunden auf Anforderung kostenlos zugestellt.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Erdgasliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende dieser Erstlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit EVIS bereits ein Erdgasliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit EVIS.

6. Umzug und Lieferantenwechsel

Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn EVIS dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

7. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, EVIS von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn EVIS an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVIS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVIS beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet EVIS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet EVIS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Zahlungsweise und Abrechnung

Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich EVIS jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform zu erhalten. Weiterhin bietet EVIS dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Erdgasverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mind. fünf Tage vor Bankeinzug durch eine Pre Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 84,00 Euro fällig. Für eine Wiederinbetriebnahme der Erdgaslieferung werden 84,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

9. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

10. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist EVIS nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann EVIS bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über das Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise max. 42 Ct./Min.), E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de. Die EVIS ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

12. Sonstiges

12.1 Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen des Kundenportals.

12.2 Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Der Text der GasGVV ist bei EVIS erhältlich und kann im Internet unter www.evis.de abgerufen werden.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

12.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der EVIS nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.